

Satzung des Evangelischen Kirchenbezirks Göppingen

gemäß § 27 KBO von der Bezirkssynode beschlossen am 13.11.1995
und geändert am 12.3.1996, 4.11.1996, 10.11.1997, 13.11.2000, 11.03.2003,
6.11.2006 und am 10.3.2009

§ 1 Bildung von Teilgebieten im Kirchenbezirk

Nach § 16 Abs.5 KBO werden die Kirchengemeinden des Kirchenbezirks folgenden Teilgebieten zugeordnet:

- Teilgebiet 1: die Kirchengemeinden der Distrikte **Mitte** (Gesamtkirchengemeinde Göppingen) und **Nord** (Adelberg, Bartenbach, Börtlingen/Birenbach, Hohenstaufen und Maitis, Rechberghausen/Wäschenbeuren)
- Teilgebiet 2: die Kirchengemeinden der Distrikte **Ost** (Eislingen Christuskirche, Eislingen Lutherkirche, Holzheim und St. Gotthardt, Manzen/Ursenwang, Salach, Schlat) und **Süd** (Bezgenriet, Boll/Eckwälden, Dürnau und Gammelshausen, Eschenbach, Hattenhofen, Heiningen, Jebenhausen, Zell/Aichelberg)
- Teilgebiet 3: die Kirchengemeinden des Distrikts **West** (Albershausen, Bünzwangen und Sulpach, Gesamtkirchengemeinde Ebersbach, Faurndau, Roßwälden/Weiler, Schlierbach, Uhingen, Wangen und Oberwälden).

I. Bezirkssynode

§ 2 Zusammensetzung

Der Kirchenbezirkssynode gehören - außer den in KBO § 3 Genannten – als stimmberechtigte Mitglieder an:
aus Gemeinden mit mehr als 2.000 Gemeindegliedern, die nur eine Pfarrstelle haben, ein weiteres Mitglied (KBO § 4 (1)).

II. Kirchenbezirksausschuss

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Die Zahl der nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KBO vorgesehenen Mitglieder des Kirchenbezirksausschusses wird gemäß § 16 Abs. 4 KBO auf acht gewählte Mitglieder und vier Pfarrfrauen und Pfarrer, die ein Pfarramt im Bezirk versehen, erhöht.
- (2) Die Mitglieder des Kirchenbezirksausschusses nach § 16 Abs.1 Nr.2 und 3 KBO und ihre Ersatzmitglieder sind wie folgt nach den Grundsätzen der unechten Teilortswahl aus den festgelegten Teilgebieten nach § 1 zu wählen:
 - a) Teilgebiet 1: zwei gewählte Mitglieder / eine Pfarrerin oder ein Pfarrer
 - b) Teilgebiet 2: drei gewählte Mitglieder / zwei Pfarrfrauen oder Pfarrer
 - c) Teilgebiet 3: drei gewählte Mitglieder / eine Pfarrerin oder ein Pfarrer
- (3) Der Kirchenbezirksausschuss besteht somit aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden der Bezirkssynode
 - b) der/dem zweiten Vorsitzenden der Bezirkssynode
 - c) vier weiteren Bezirkssynodalen, die ein Pfarramt im Kirchenbezirk versehen
 - d) acht weiteren gewählten oder zugewählten Bezirkssynodalen
 - e) der Rechnerin/dem Rechner des Kirchenbezirks

III. Beschließende Ausschüsse (KBO § 14 Abs. 3)

§ 4 Sachgebiete

Folgende beschließende Ausschüsse werden gebildet:

- (1) der Fachausschuss für Erwachsenenbildung und Kindergartenarbeit (FEB)
- (2) der Fachausschuss für Jugendarbeit
- (3) der Diakonische Bezirksausschuss (DBA)
- (4) der Ausschuss für Gemeindediakonat (GDA)

§ 5 Zusammensetzung:

- (1) Der **Fachausschuss für Erwachsenenbildung und Kindergartenarbeit** besteht aus:
 - a) sechs von der Bezirkssynode zu wählenden Mitgliedern, die in Fragen der Erwachsenenbildung und Gesellschaftsdiakonie erfahren sein sollen, von denen mindestens zwei der Bezirkssynode angehören müssen
 - b) der Dekanin/dem Dekan
 - c) der/dem Bezirksbeauftragten für Erwachsenenbildung
 - d) der/dem Bezirksbeauftragten für Kindergartenarbeit
 - e) der Rechnerin/dem Rechner des Kirchenbezirks
 - f) der Vertretung des Evang. Landesverbandes - Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V. - sowie dem Schuldekan (Kindergartenfachberatungs-VO § 5 Abs. 2)
 - g) der/dem hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiterin/Mitarbeiter für Erwachsenenbildung mit beratender Stimme
 - h) der/dem Hauptamtlichen der Fachberatung für Kindertagesstätten mit beratender Stimme
 - i) bis zu vier von der Synode auf Vorschlag des Fachausschusses gewählten Mitgliedern, die keinen Sitz in der Bezirkssynode haben, jedoch in die Bezirkssynode wählbar sind (§14 Abs. 4 KBO).
- (2) Der **Fachausschuss für Jugendarbeit** besteht aus:
 - a) drei von der Bezirkssynode zu wählenden Mitgliedern, die in Fragen der Jugendarbeit erfahren sein sollen und die der Bezirkssynode angehören müssen,
 - b) der Dekanin/dem Dekan
 - c) der Bezirksjugendpfarrerin/dem Bezirksjugendpfarrer
 - d) der Rechnerin/dem Rechner des Kirchenbezirks
 - e) der/dem vom Vorstand des Jugendwerks benannten Jugendreferentin/ Jugendreferenten
 - f) drei vom Fachausschuss für Jugendarbeit mit der Fachaufsicht für die Jugendreferenten beauftragten Personen (davon zwei aus den Gremien des Jugendwerks, eine/r aus den Gremien des CVJM Göppingen)
 - g) bis zu drei von der Synode auf Vorschlag des Fachausschusses gewählten Mitgliedern, die keinen Sitz in der Bezirkssynode haben, jedoch in die Bezirkssynode wählbar sind (§14 Abs.4KBO).
- (3) Der **Diakonische Bezirksausschuss** besteht aus:
 - a) sechs von der Bezirkssynode zu wählenden Mitgliedern, die in Fragen der Diakonie und Sozialarbeit erfahren sein sollen und von denen mindestens zwei der Bezirkssynode angehören müssen
 - b) der Dekanin/dem Dekan
 - c) der Bezirksdiakoniefarrerin/dem Bezirksdiakoniefarrer
 - d) der Rechnerin/dem Rechner des Kirchenbezirks
 - e) der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer der Diakonischen Bezirksstelle mit beratender Stimme
 - f) bis zu drei vom Diakonischen Bezirksausschuss mit mindestens 2/3 der Stimmen zugewählten Mitgliedern (Nr.2.3 DBO).

(4) Der **Ausschuss für Gemeindediakonat** besteht aus:

- a) sechs von der Bezirkssynode zu wählenden Mitgliedern, die in Fragen des Gemeindediakonats erfahren sein sollen. Ein Mitglied muss eine Pfarrerin / ein Pfarrer sein. Mindestens zwei weitere Mitglieder müssen der Bezirkssynode angehören.
- b) der Dekanin / dem Dekan oder der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Bezirkssynode
- c) der Rechnerin / dem Rechner des Kirchenbezirks
- d) einem Mitglied des Diakonischen Bezirksausschusses mit beratender Stimme
- e) einem Mitglied des Fachausschusses für Jugendarbeit mit beratender Stimme.
- f) einer Vertreterin / einem Vertreter der Diakoninnen und Diakone mit beratender Stimme

§ 6 Aufgaben der Ausschüsse

(1) Der **Fachausschuss für Erwachsenenbildung und Kindergartenarbeit** unterstützt die Kirchengemeinden in der gemeindebezogenen Erwachsenenbildung. Er ist verantwortlich für die evangelische Erwachsenenbildung und Gesellschaftsdiakonie im Kirchenbezirk sowie für die Aufgaben der Fachberatung für Kindertagesstätten im Kirchenbezirk. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Er legt die Richtlinien für die Arbeit fest und macht der Bezirkssynode Vorschläge auf dem Gebiet seiner Arbeit. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Bezirkssynode.
- b) Er erlässt eine Geschäftsordnung.
- c) Er entscheidet anstelle des Kirchenbezirksausschusses über die Besetzung der hauptberuflichen Stellen des Fachreferats für Erwachsenenbildung und der Fachberatung für Kindertagesstätten. Das Recht des Kirchenbezirksausschusses gemäß § 7 Absatz 2 und 3 bleibt unbenommen. Er erlässt Dienstanweisungen für diese Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und übt die Fachaufsicht über sie aus.
- d) Er entwirft die Haushaltsplanabschnitte "Fachreferat Erwachsenenbildung" und "Fachberatung Kindertagesstätten" und bewirtschaftet die darin ausgewiesenen Mittel.
- e) Er wählt für die Dauer seiner Amtszeit fünf Vertreterinnen/Vertreter des Kirchenbezirks Göppingen in den Ausschuss des Ev. Kreisbildungswerkes Göppingen (vgl. Vereinbarung über die Gründung des Ev. Kreisbildungswerkes Göppingen vom 15.04.1978, § 7.1. b).
- f) Er wirkt bei der Beauftragung der Pfarrerinnen / Pfarrer für Erwachsenenbildung bzw. Kindergartenarbeit mit.

(2) Der **Fachausschuss für Jugendarbeit** fördert die Jugendarbeit im Bezirk und hat auf die Zusammenarbeit aller Aktivitäten evangelischer Jugendarbeit auf Bezirksebene hinzuwirken. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Er berät den Sonderhaushaltsplan des Ev. Jugendwerks Göppingen und macht entsprechende Vorschläge für den Haushaltsplan des Kirchenbezirks.
- b) Er verwaltet die im Haushaltsplan des Kirchenbezirks für die Jugendarbeit ausgewiesenen Mittel.
- c) Er wirkt bei der Beauftragung der Bezirksjugendpfarrerin / des Bezirksjugendpfarrers mit.
- d) Er hat das Recht, Empfehlungen und Anträge an die Bezirkssynode zu richten.
- e) Er entscheidet anstelle des Kirchenbezirksausschusses auf Vorschlag des Bezirksarbeitskreises über die Besetzung der haupt- und nebenberuflichen Stellen beim ejgp und auf Vorschlag des Hauptausschusses des CVJM Göppingen über die Besetzung der haupt- und nebenberuflichen Stellen beim CVJM Göppingen. Das Recht des Kirchenbezirksausschusses gemäß § 7 Absatz 2 und 3 dieser Satzung bleibt unbenommen.
- f) Er erlässt im Benehmen mit dem Kirchenbezirksausschuss und dem Bezirksarbeitskreis des Jugendwerks Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beim Jugendwerk Göppingen.

- g) Er erlässt im Benehmen mit dem Kirchenbezirksausschuss und dem Hauptausschuss des CVJM Göppingen Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beim CVJM Göppingen.
 - h) Er delegiert die Fachaufsicht über die Jugendreferentinnen / Jugendreferenten in der Regel an die Personen, die dem Bezirksarbeitskreis des ejgp bzw. dem Hauptausschuss des CVJM Göppingen angehören und von diesen Gremien dazu bestimmt wurden.
- (3) Der **Diakonische Bezirksausschuss** unterstützt die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer diakonischen Aufgaben und ist verantwortlich für die diakonische Arbeit des Kirchenbezirks. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
- a) Er legt die Richtlinien für die Arbeit der Diakonischen Bezirksstelle Göppingen fest.
 - b) Er erlässt eine Geschäftsordnung.
 - c) Er beschließt im Rahmen des Haushaltsplans über die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Diakonischen Bezirksstelle; bezüglich der Geschäftsführung in gemeinsamer Sitzung mit dem Kirchenbezirksausschuss. Das Recht des Kirchenbezirksausschusses gemäß §7 Absatz 2 und 3 dieser Satzung bleibt unbenommen.
 - d) Er übt die Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Diakonischen Bezirksstelle aus.
 - e) Er entwirft den Sonderhaushaltsplan der Diakonischen Bezirksstelle und ihrer Fachbereiche.
 - f) Er hat die Bewirtschaftungsbefugnis für den Sonderhaushaltsplan und verfügt nach Maßgabe des Haushaltsplans über die für die Diakonische Bezirksstelle gebildeten Rücklagen.
 - g) Er berät über die Förderung freier diakonischer Gruppen und Initiativen mit diakonischer Zielsetzung und über die Zusammenarbeit mit ihnen.
 - h) Er macht Vorschläge für die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des Kirchenbezirks in die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes Württemberg.
 - i) Er wirkt bei der Beauftragung der Diakoniefarrerin/des Diakoniefarrers mit.
- (4) Für folgende Aufgabenbereiche ist der **Kreisdiakonieausschuss** zuständig, der aus dem Diakonischen Bezirksausschuss Göppingen und Mitgliedern des Diakonischen Bezirksausschusses Geislingen besteht:
- a) Suchtberatung
 - b) Personalangelegenheiten der in der Suchtberatung tätigen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter. Das Recht des Kirchenbezirksausschusses gemäß § 7 Absatz 2 und 3 dieser Satzung bleibt unbenommen.
 - c) Koordination der diakonischen Dienste, die in der Eigenverantwortung der beteiligten Kirchenbezirke liegen
 - d) Vertretung der diakonischen Anliegen gegenüber dem Landkreis, den staatlichen und öffentlichen Stellen und in der freien Wohlfahrtspflege

Das Nähere regelt eine kirchenrechtliche Vereinbarung.

- (5) Der **Ausschuss für Gemeindediakonat** fördert die Arbeit der Diakoninnen und Diakone, die Dienstaufträge in den Kirchengemeinden und im Kirchenbezirk wahrnehmen. Insbesondere sind ihm übertragen:
- a) Die Erarbeitung einer Konzeption für die Arbeit der Gemeindediakoninnen / Gemeindediakone in Gemeinden und Kirchenbezirk im Rahmen der Vorgabe der Bezirkssynode.
 - b) Er erlässt eine Geschäftsordnung.
 - c) Er hat das Recht, Empfehlungen und Anträge an die Bezirkssynode zu richten.
 - d) Bei Stellenbesetzungen entscheidet er auf Vorschlag der betroffenen Kirchengemeinde über Stellenausschreibungen und die Auswahl geeigneter Bewerberinnen / bewerber. Das Recht des Kirchenbezirksausschusses gemäß § 7 Absatz 2 und 3 dieser Satzung bleibt unbenommen.
 - e) Er wahrt die Interessen von Kirchengemeinden und Kirchenbezirk und achtet darauf, dass die Diakoninnen / Diakone neben den Aufgaben in ihrer Kirchengemeinde auch Dienste im Kirchenbezirk übernehmen.

- f) Er erlässt im Benehmen mit den betroffenen Kirchengemeinden und dem Kirchenbezirksausschuss die Dienstanweisung.
- g) Die Dienstaufsicht über die beim Kirchenbezirk angestellten Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone hat die Dekanin / der Dekan. Die Fachaufsicht hat der Ausschuss für Gemeindediakonat.
- h) Der Ausschuss nimmt regelmäßig Berichte der Gemeindediakoninnen / Gemeindediakone entgegen.

§ 7 Arbeitsweisen

- (1) Die Verfahrensbestimmungen der Kirchengemeindeordnung und die des § 18 der Kirchenbezirksordnung sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Freigabe zur Wiederbesetzung einer Stelle obliegt dem Kirchenbezirksausschuss.
- (3) Der Kirchenbezirksausschuss entscheidet im Rahmen der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) über die Einzelheiten der Anstellung der kirchlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.
- (4) Die beschließenden Ausschüsse erstatten der Bezirkssynode auf deren Wunsch einen Arbeitsbericht, in dem auch über die Verwendung der Haushaltsmittel Rechenschaft zu geben ist.

IV. Regelungen der Bezirkssynode gemäß Abschnitt VII der Grundsätze zur Festlegung und Verteilung des Anteils der Kirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (Verteilgrundsätze)

§ 8 Zuweisungsplanung

- (1) Der Kirchenbezirksausschuss erstellt für die Kirchensteuerzuweisungen eine Planung über einen Zeitraum von fünf Jahren einschließlich des laufenden Haushaltsjahres. Auf der Einnahmenseite werden die nach der mittelfristigen Finanzplanung der Landeskirche zu erwartenden Kirchensteuereinnahmen zugrunde gelegt. Auf der Ausgabenseite sind zu planen:
 - a) Investitionsmittel für Baumaßnahmen (§ 9 Ziffer 1)
 - b) Die Kirchensteuerzuweisungen an die Kirchengemeinden zur Deckung des ordentlichen Haushalts (§ 10)
 - c) Sonderzuweisungen (§ 12)
- (2) Die Kirchengemeinden und der Kirchenbezirk haben hierfür die für den Planungszeitraum vorgesehenen Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen dem Kirchenbezirksausschuss möglichst frühzeitig mitzuteilen, ebenso den Umfang der hierfür jeweils vorgesehenen Investitionszuweisungen.
- (3) Der Kirchenbezirksausschuss hat in Bindung an die Bezirkssatzung und die darauf ergangenen Beschlüsse der Bezirkssynode in seiner Planung die Investitionsanmeldungen mit den finanziellen Möglichkeiten in Ausgleich zu bringen.
- (4) Der Kirchenbezirksausschuss berichtet jährlich der Bezirkssynode über die Zuweisungsplanung und deren Umsetzung.

§ 9 Allgemeine Vorgaben für die Verwendung der jährlichen Kirchensteuerzuweisung

Der Kirchenbezirksausschuss hat bei der Zuweisung von Kirchensteuermitteln die Zielvorgaben einzuhalten:

- (1) Für Investitionsausgaben 2 % des Zuweisungsbetrags an den Kirchenbezirk. Die Bezirkssynode kann für das jeweils nachfolgende Haushaltsjahr durch Beschluss diesen Prozentsatz ändern. Für Investitionen vorgesehene Kirchensteuermittel dürfen nicht zur Finanzierung von laufenden Ausgaben der Haushaltspläne verwendet werden.

- (2) Für die pauschalierten Kirchensteuerzuweisungen nach § 10.
- (3) Für die Sonderzuweisungen nach § 12.

§ 10 Kirchensteuerzuweisungen, Pauschalierung

- (1) Die Kirchensteuerzuweisungen werden pauschaliert jeweils für ein Rechnungsjahr gewährt. Grundlage für die Pauschalierung ist die von der Bezirkssynode empfohlene Berechnung (Rahmenbeschluss) mit Grundbetrag, Zuweisung pro Gemeindeglied und aufgabenbezogenen Zuschlägen.
- (2) Bei der Festlegung der pauschalierten Kirchensteuerzuweisungen sind alle im Haushaltsjahr verfügbaren Mittel der Kirchengemeinden sowie die nicht verbrauchten Haushaltsmittel und Rücklagemittel berücksichtigt. Bei Rücklagenentnahmen ist § 13 Absatz 2 zu beachten.
- (3) Die Anpassung der aufgabenbezogenen Zuschläge wird bei einer Änderung von Aufgabengebieten vom Kirchenbezirksausschuss festgelegt. Insbesondere muss der Kirchenbezirksausschuss die Berücksichtigung neuer Einrichtungen und Aufgaben bei der Kirchensteuerzuweisung genehmigen und die Kirchensteuerzuweisung beim Wegfall von Einrichtungen oder Aufgaben kürzen. Die Bezirkssynode ist davon zu unterrichten.
- (4) Fallen Einrichtungen oder Aufgaben weg, oder verändern sich diese, ist die Kirchengemeinde verpflichtet, hiervon den Kirchenbezirksausschuss zu unterrichten. Wird diese Obliegenheit nicht erfüllt, sind die damit zuviel zugewiesenen Beträge auf die Kirchensteuerzuweisung des nächsten Jahres anzurechnen.
- (5) Kirchensteuerzuweisungen für Stellen, für die ein Aufgabenzuschlag gewährt wird, werden bei einer Neubesetzung der Stelle nur dann weiterhin gewährt, wenn der Kirchenbezirksausschuss der Wiederbesetzung zugestimmt hat.

§ 11 Einstellung von Mindestbeträgen

- (1) Für Weltmission:
Der von der Landeskirche empfohlene Betrag für die Weltmission ist in der Kirchensteuerzuweisung nach § 10 berücksichtigt. Wenn eine Veranschlagung in entsprechender Höhe im Haushaltsplan einer Kirchengemeinde nicht erfolgt, wird die Kirchensteuerzuweisung entsprechend gekürzt.
- (2) Für die laufenden Gebäudeunterhaltungen:
Die Kirchengemeinden haben bei der Aufstellung der Haushaltspläne folgende Mindestbeträge einzustellen:
 - a) einen Betrag in Höhe von mindestens 3 % des Brandversicherungsanschlags (Wert 1914). Die Bezirkssynode legt den jeweiligen Prozentsatz für das folgende Rechnungsjahr fest.
 - b) jedoch folgende Mindestbeträge:

Staatspfarrhaus	1.000 €
Kirchengemeindeeigenes Pfarrhaus	2.000 €
Gemeindehaus	1.000 €

 Erübrigungen bei den Gebäudeunterhaltungskosten sind der objektbezogenen Gebäudeunterhaltungs-Rücklage zuzuführen.

§ 12 Sonderzuweisungen

Entsprechend den zur Verfügung stehenden Kirchensteuermitteln legt die Bezirkssynode ggf. jährlich die Höhe der Sonderzuweisungen pro Gemeindeglied fest.

§ 13 Genehmigung der Haushaltspläne

- (1) Die Genehmigung des Haushaltsplans der Kirchengemeinden nach der Kirchengemeindeordnung (KGO) durch den Kirchenbezirksausschuss umfasst auch den dazugehörigen Stellenplan der Kirchengemeinden.
- (2) Entnahmen aus der Ausgleichs-, Personalkosten-, Gebäudeunterhaltungs- und Energiekostenrücklage, die bis einschließlich des Rechnungsjahres 2000 aus Kirchensteuerzuweisungen angesammelt worden sind, bedürfen der Genehmigung des Kirchenbezirksausschusses. § 63 Abs. 6 der Haushaltsordnung bleibt hiervon unberührt.

§ 14 Inkrafttreten und Genehmigung

- (1) Diese Fassung der Bezirkssatzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.
- (2) Die Genehmigung des neuen Abschnitts IV durch den Evang. Oberkirchenrat erfolgte mit Schreiben vom 8. Januar 2001.
- (3) Die gesamte Satzung wurde mit Schreiben vom 18.9.2003 durch den Oberkirchenrat genehmigt.
- (4) Die Genehmigung der Satzungsänderung mit Beschluss der Bezirkssynode vom 06.11.2006 erfolgte durch den Evangelischen Oberkirchenrat mit Schreiben vom 9. Januar 2007